

Wir öffnen am Di. dem 26.5.20 um 8.00 Uhr wieder seine Tür. Wir starten mit einer verdreifachten Trainingsfläche (Studio ca. 250m², Festhalle ca. 500 m²). Unser Verpächter hat uns für die nächsten drei Monate die Festhalle zur Verfügung gestellt. Die Nutzung dieser Flächen macht Einhaltung der Abstandsvorgaben problemlos möglich. Der gesamte Cardio- und Mattenbereich wird damit in die Festhalle wandern.

Eintritt in der Festhalle über die Freudenthalstraße

Parken auf dem Parkplatz der Festhalle

Keine Umkleide und Duschen. Garderobe vorhanden

Ausführliches Händewaschen und Desinfektion vor und nach dem Training.

Alle Geräte (nicht nur Cardio) müssen nach Nutzung desinfiziert werden.

Abstandsgebot 2,0 m

- **Der Zugang erfolgt über den Haupteingang der Festhalle.** Dafür werden wir unseren Parkplatz vor dem Studio schließen. Das Parken erfolgt dann ebenfalls auf dem Parkplatz der Festhalle.
- Von dort aus könnt Ihr direkt zum Check-In kommen, der am Eingangstresen der Festhalle aufgebaut ist. Dort werdet Ihr zunächst aufgefordert, die zusätzlichen Regelungen (s.u.) zu unterzeichnen. Dann checkt Ihr Euch ein und geht in die Waschräume, in denen Ihr ausgiebig Eure Hände wascht und desinfiziert.
- Ihr müsst bereits umgezogen erscheinen, da der Dusch- und Umkleidebereich nicht geöffnet werden darf. Toiletten und hinreichend Desinfektionsmöglichkeiten stehen selbstverständlich zur Verfügung. Die Schuhe können in der Eingangsbereich der Festhalle gewechselt werden. Auch Garderobehaken stehen zur Verfügung. Schlüssel können am Tresen abgegeben werden.
- Die Öffnungszeiten werden wir zunächst leicht auf den Zeitraum 8 bis 21 Uhr beschränken, da die Hygieneregularien deutlich höheren Arbeitsaufwand vor und nach Öffnung erfordern.
- Natürlich wird diese Situation von Allen Aufmerksamkeit erfordern. Wir werden Euch bei Bedarf immer wieder auf die Abstandsregelung hinweisen und möchten natürlich Euch auch bitten, sie ernst zu nehmen. Gleichermäßen möchten wir auch diejenigen bitten, die einen unaufmerksamen Umgang mit den Regeln entdecken (falls mal zwei nur 1,60 auseinanderstehen), Verständnis und Respekt füreinander aufzubringen und nicht sofort in die Luft zu gehen. Ihr findet Gehör bei uns und wir kümmern uns darum. Oder Ihr teilt es denjenigen freundlich selbst mit.
- Unser Lüftungssystem ist keine Umlufanlage. Sie holt die Zuluft von draußen. Trotzdem werden wir immer wieder auch Fenster öffnen, so dass es u.U. kurzfristig zu Zug kommt. Bitte seid also etwas variabler in Eurer Kleidung als sonst.
- Wir denken, dass dies alles nicht so dramatisch umzusetzen ist. Die Vorgabe, die uns das Ordnungsamt an diesem Punkt gibt, besagt, dass wir nach bestem Wissen und Gewissen die Ansteckungsgefahr reduzieren müssen. Diese Verantwortung und die Umsetzung teilen wir mit Euch. Unsere Regularien sind nur so gut, wie ihr sie umsetzt.
- Aus hygienischen Gründen werden wir bis auf weiteres auch keine Getränke ausschenken. Ihr müsstet Euch also selbst etwas zu trinken mitbringen. Bitte denkt daran, dass dies keine Glasflasche sein darf.
- Die Nutzung eines Handtuches zur Unterlage ist ohnehin obligatorisch, sie hat an jedem Gerät zu erfolgen. Da für den Mattenbereich auch eine größere Auflage erfolgen soll, ist ein Badehandtuch zu empfehlen.
- Tatsache ist, dass jeder Hautkontakt mit einem Gerät nach einem Training desinfiziert werden muss. Wir stellen dafür ausreichend Desinfektionsmittel und Sprühflaschen, sowie Papierhandtücher zur Verfügung. Im Cardiobereich kennt Ihr das, jetzt gilt diese Regelung zumindest für eine Zeitlang auch für den Kraftbereich. Dies wird anfangs sehr ungewohnt und vor allem sehr nervig sein, aber je besser Ihr Euch es umsetzt, umso schneller werden wir diese Situation hinter uns lassen.
- Für das Training gilt keine Mundschutzpflicht, aber Empfehlung. Bitte respektiert die jeweils andere Seite.
- Wenn Ihr das erste Mal wieder ins Studio kommt müsst Ihr eine Erklärung unterschreiben, dass Ihr zum einen gesund seid, zum anderen Euch mit unseren Regelungen einverstanden erklärt. Die Zettel liegen am Tresen aus.
- Wir werden zunächst bis auf Trainierende, die mit einer Verordnung der Deutschen Rentenversicherung (T-Rena), keine Trainingsbetreuung anbieten können, da alle Mitarbeiter/-innen mit den Kontrollauflagen und der erweiterten Raumsituation beschäftigt sein werden.
- Zusätzlich steht der Outdoortrainingsbereich offen. Das übrigens auch bis auf weiteres für Nicht-Mitglieder.
- Im Anhang findet Ihr die gesetzlichen Grundlagen hierzu.

Wir freuen uns sehr auf Euch, wie sagte schon Bob der Baumeister: Wir schaffen das 😊

Sportliche Grüße, Euer Studioteam

Öffnungszeiten bis auf weiteres:

Montag bis Freitag 8 bis 21 Uhr

Samstag und Sonntag 9 bis 17 Uhr

Zum Outdoorsport (ab 11.05.20)

(8) ¹Abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 5 Satz 1 sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien zur Ausübung von kontaktillosem Sport unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. ²Jede Person hat ständig einen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten. ³Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes nach Satz 2 betreten und genutzt werden. ⁴Die Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen ist nicht zulässig.

(9) ¹Abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 5 Satz 1 sind auch der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings durch Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- und Profisports, deren Trainerinnen, Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie durch Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals zulässig. ²Sportlerinnen und Sportler im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. einem olympischen oder paralympischen Kader, das heißt einem Olympiakader, einem Perspektivkader oder einem Nachwuchskader 1 oder 2, angehören und an einem Bundesstützpunkt, einem Landesleistungszentrum oder einem Landesstützpunkt trainieren,
2. einer Mannschaft angehören, die
 - a) aus Sportlerinnen oder Sportlern besteht, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, und
 - b) der 1. oder 2. Bundesliga, gleich welcher Sportart, angehört, oder
3. wirtschaftlich selbständige, vereins- und verbandsungebundene Sportlerinnen oder Sportler sind, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Bundeskader im Sinne der Nummer 1 anzugehören.

(11) Abweichend von Absatz 8 Satz 1 und Absatz 10 Nr. 1 dürfen die Sportlerinnen und Sportler im Sinne des Absatzes 9 Satz 2 Nr. 2 auf der Grundlage des Konzepts „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ oder für andere Sportarten auf Grundlage eines nach diesem Vorbild entwickelten medizinischen, organisatorischen und hygienischen Konzepts ihre Sportart ausüben, wenn insbesondere

1. sichergestellt ist, dass durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion der Sportlerinnen und Sportler mit dem Corona-Virus auf ein noch zu vertretendes Minimum vermindert ist,
2. das Konzept mit den zuständigen Bundesbehörden abgestimmt ist,
3. der Aufnahme der Sportausübung mit Körperkontakt eine Quarantänezeit, zum Beispiel in Form eines Trainingslagers, vorangestellt ist,
4. die Sportlerinnen und Sportler regelmäßig und unmittelbar vor der nicht kontaktfreien Sportausübung auf das Corona-Virus von medizinischem Personal getestet werden,
5. sichergestellt ist, dass Corona-Tests in ausreichender Menge vorhanden sind und nicht zulasten der Verfügbarkeit im Gesundheitswesen gehen,
6. sichergestellt ist, dass bei einem erkennbaren Mangel der Verfügbarkeit von Corona-Tests oder der Laborkapazitäten die Sportausübung mit Körperkontakt eingestellt wird,
7. keine Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen sind und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

²Die Kosten für die aufgrund des Konzepts erforderlichen Maßnahmen trägt die verantwortliche Organisation.

(12) Abweichend von Absatz 3 Nr. 5 ist die Nutzung von Schwimmbädern durch Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Ausbilderinnen und Ausbilder zulässig, soweit dies für die Vorbereitung des Wachdienstes erforderlich ist.

(13) Abweichend von Absatz 3 Nr. 5 ist die Nutzung von Schwimmbädern durch Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten und die behandelten Personen zulässig, soweit dies für die Durchführung einer physiotherapeutischen Behandlung notwendig ist.

Zum Indoorsport (ab 25.05.20, bei uns ab 26.05.20))

- g) Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden durch die folgenden neuen Absätze 8 und 9 ersetzt:

„(8) ¹Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn

1. diese kontaktillos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,
4. Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, ausgenommen Toiletten, sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume, geschlossen bleiben,
5. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden,
6. Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen sind und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

²Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes nach Satz 1 Nr. 2 betreten und genutzt werden.

(13) ¹Abweichend von Absatz 8 sind der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios zulässig, wenn

1. ein Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 2 Metern gewährleistet ist und
2. nach jeder Kundin und jedem Kunden eine Desinfektion des von ihr oder ihm genutzten Geräts durchgeführt wird, soweit ein Körperkontakt stattgefunden hat.

²Die Betreiberin oder der Betreiber eines Fitnessstudios ist verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der Kundin oder des Kunden sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Fitnessstudios zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ³Andernfalls darf die Kundin oder der Kunde das Fitnessstudio nicht nutzen. ⁴Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach dem Besuch aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁵Spätestens einen Monat nach dem Besuch der Kundin oder des Kunden sind die Daten der betreffenden Person zu löschen.“